

Datenschutzrechtliche Informationen zur Datenerhebung bei der betroffenen Person nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Fahrlehrer- und Fahrschulwesen

1	Verantwortlicher:	Stadt Gifhorn Bürgermeister Matthias Nerlich Marktplatz 1, 38518 Gifhorn	
		E-Mail: info@stadt-gifhorn.de	Telefon: 05371 88-0
2	Datenschutzbeauftragte:	Datenschutzbeauftragte der Stadt Gifhorn Marktplatz 1, 38518 Gifhorn	
		E-Mail: datenschutz@stadt-gifhorn.de	Telefon: 05371 88194
3	Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:	Feststellung über Bestand, Art und Umfang der Erlaubnis und der amtlichen Anerkennung Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit der einzutragenden Personen Erfassen von Beschäftigungsverhältnissen Fahrschulüberwachung Genehmigung von Ausbildungsstätten (auch nach BKrQG)	
4	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:	§ 57 ff Fahrlehrergesetz (FahrIG) § 7 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrQG)	
5.1	Die personenbezogenen Daten sollen natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen offengelegt werden: ja.		
5.2	nur falls Nr. 5.1 ja:	Angabe der Empfänger oder Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten:	Prüfungsausschuss für Fahrlehrer(innen) Sachverständige für Fahrschul- und Seminarüberwachung andere Erlaubnisbehörden im Bedarfsfall
6	Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung:	§ 67 FahrIG Satz 1 nach 10 Jahren § 67 FahrIG Satz 2 nach 5 Jahren § 67 FahrIG Satz 3 nach 5 Jahren § 67 FahrIG Satz 4 nach Tod	
7	Ihre Rechte als betroffene Person:	Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Art. 15 DSGVO) Recht auf Berichtigung Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten (Art. 16 DSGVO)	

		<p>Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO)</p> <p>Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 18 DSGVO)</p> <p>Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 21 DSGVO)</p>
8	Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:	<p>Sie haben nach Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Aufsichtsbehörde ist z.B.</p> <p>Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Prinzenstraße 5 30159 Hannover</p>
9.1	Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. ja: Rechtsgrundlage ist das FahrIG.	
9.2	nur falls 9.1 ja:	Sie sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen: ja
9.3	nur falls Nr. 9.2 ja:	<p>Die Verpflichtung bezieht sich auf folgende personenbezogene Daten:</p> <p>Name, Familiennamen, Geburtsnamen, frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort Anwärterbefugnis und Fahrerlaubnisse Seminarerlaubnisse Fahrschülerlaubnisse und Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaftsfahrschule, Zugehörigkeit zu einer Kooperation Zweigstellenerlaubnisse Beschäftigungsverhältnisse von Fahrlehrer*innen, Ausbildungsverhältnis von Fahrlehreranwärter*innen Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer*in, Betrieb als Ausbildungsfahrschule amtliche Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten, deren Inhaber*in und verantwortliche Leitung Vorstrafen Gesundheitsdaten Eintragungen von Verstößen im Register des KBA Vermögensverhältnisse (Eintrag Insolvenzregister, steuerliche Zuverlässigkeit u.ä.) Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung</p>
	Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge:	Es kann keine Erlaubnis nach dem FahrIG oder dem BKrQG erteilt werden

11.1	Es findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt: nein.
------	---